

## **Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 IV MAVO für die DiAG-MAV**

### **Präambel**

Die Dienstgeber werden mit der nachfolgenden diözesanen Regelung bei den entstehenden Kosten von Mitgliedern bzw. Delegierten der DiAG-MAV entlastet.

### **§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV**

Die Kosten für die Freistellung der VertreterInnen aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG-MAV anfallen, werden von der jeweiligen Einrichtung getragen, bei denen die VertreterInnen beschäftigt sind.

### **§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG-MAV**

- (1) Zur Gewährleistung der Arbeit des Vorstands der DiAG-MAV erhalten die Mitglieder eine Freistellung. Art und Umfang der Freistellung ist in § 6 dieser Regelung näher definiert.
- (2) Die Kosten, die den Dienstgebern der jeweiligen Vorstandsmitglieder entstehen, werden entsprechend dieser Regelung erstattet. Diese Kosten werden von allen kirchlichen Dienstgebern aus dem Bistum Magdeburg getragen.
- (3) Für alle Dienstgeber aus dem Bistum Magdeburg, für deren Mitarbeitende grundsätzlich die DVO gilt, trägt das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (4) Für alle Dienstgeber aus dem Bistum Magdeburg, für deren Mitarbeitende grundsätzlich die AVR gilt, tragen die Träger, die mehr als 10 Mitarbeitende haben und Mitglied des Caritasverbandes Magdeburg e. V. sind, anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (5) Für kirchliche Träger, die sowohl Einrichtungen nach AVR als auch nach DVO in ihrer Trägerschaft haben, werden die Einrichtungen dem jeweiligen Bereich zugeordnet.
- (6) Die anfallenden Freistellungskosten tragen zu 5/6 Träger aus dem Bereich AVR und zu 1/6 aus dem Bereich DVO. Grundlage des Verteilungsschlüssels ist das Verhältnis der Mitarbeiterzahlen, die es bei den Dienstgebern in den jeweiligen Bereichen gibt. Innerhalb dieser beiden Bereiche werden die Kosten ebenfalls im Verhältnis der jeweils vorhandenen Mitarbeiterzahlen unter den Trägern aufgeteilt.
- (7) Der Verteilerschlüssel für die Freistellungskosten wird gegen Ende einer jeden Wahlperiode von den Verantwortlichen von Ordinariat und Diözesancaritasverband gemeinsam geprüft.

### **§ 3 Voraussetzung für die Erstattung der Freistellungskosten**

- (1) Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG-MAV beschäftigt und das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand eine Freistellung erhält, bekommt die Kosten für die Freistellung erstattet.
- (2) Dafür sollen zusätzliche personelle Ressourcen im Arbeitsbereich des freigestellten DiAG -Vorstandsmitglieds beim jeweiligen Dienstgeber geschaffen werden.
- (3) Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen kann durch Neueinstellung, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Beschäftigung von Aushilfskräften oder vergleichbaren Maßnahmen erfolgen.

#### **§ 4 Erstattung sonstiger Kosten**

- (1) Die den Mitgliedern des Vorstands für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln, entstehenden Kosten sowie weitere notwendige Reise- und Sachkosten werden, im Rahmen des, der Arbeitsgemeinschaft hierfür zur Verfügung stehenden, Budgets ebenfalls erstattet.
- (2) Verteilung der Kosten und Verfahren zur Erstattung richten sich nach den Paragraphen 2 und 5 dieser Ordnung.

#### **§ 5 Verfahren für die Erstattung**

Die Erstattung erfolgt rückwirkend und jährlich. Anträge auf Erstattung sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim Bischöflichen Ordinariat des Bistums Magdeburg, Fachbereich Ressourcenverwaltung - Finanzen - in Textform einzureichen.

- (1) Aus dem Antrag müssen der Umfang der Freistellung und die entstehenden Kosten hervorgehen und nachgewiesen werden.

Nach Antragsschluss werden die Gesamtkosten für das zurückliegende Jahr ermittelt und entsprechend des Verteilerschlüssels in § 2 Abs. 6 dieser Regelung verteilt.

- (2) Die Träger aus dem Bereich AVR leisten ihren Anteil an das Ordinariat des Bistum Magdeburg, welches die Erstattung an den antragstellenden Dienstgeber auskehrt.

#### **§ 6 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG-MAV**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied der DiAG-MAV erhält eine Grundfreistellung in Höhe von 10 % einer Vollzeitstelle.
- (2) Darüber hinaus erhält der gesamte Vorstand zusätzlich ein Freistellungskontingent von 75 % einer Vollzeitstelle.
- (3) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Vorstand der DiAG-MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 2 fest. Er teilt dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg und dem Diözesancaritasverband bzw. den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstands oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 2 verändert werden.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 2 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

#### **§ 7 Inkraftsetzung**

- (1) Diese Regelung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Freistellungskosten, die ab dem 01.09.2025 anfallen, sind über diese Regelung abzurechnen.

Magdeburg, den 26.08.2025

  
Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

